



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Juni 2011 (08.06)
(OR. en)**

**10827/1/11
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0089 (COD)**

**JAI 370
SIRIS 57
VISA 95
EURODAC 11
ENFOPOL 177
EUROJUST 86
COMIX 368
CODEC 924**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Gemischten Ausschuss auf der Ebene hochrangiger Beamter

Nr. Vordok.: 8327/1/11 REV 1 JAI 198 SIRIS 22 VISA 59 EURODAC 10 ENFOPOL 86
EUROJUST 37 COMIX 188 CODEC 519
7638/11 JAI 167 SIRIS 20 VISA 45 EURODAC 7 ENFOPOL 57 EUROJUST 31
COMIX 157 CODEC 396
16658/10 JAI 984 SIRIS 168 VISA 283 COMIX 770 + COR 1
14469/10 JAI 873 SIRIS 143 VISA 231 EURODAC 42 SCHENGEN 57
EUROPOL 34 EUROJUST 117 COMIX 630 CODEC 953

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
– Mögliche Einigung mit dem EP

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juni 2009 Vorschläge für ein Legislativpaket zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterbreitet. Das Paket umfasste einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung der Agentur (frühere erste Säule) und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement der Systeme SIS II und VIS auf die Agentur in Anwendung von Titel VI EU-Vertrag (frühere dritte Säule).

2. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen einzigen geänderten Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterbreitet¹.
3. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Besitzstand) hat diesen Verordnungsvorschlag während des schwedischen und des spanischen Vorsitzes sowie am 6. September und 11. Oktober 2010 während des belgischen Vorsitzes erörtert. Im Anschluss an diese Erörterungen hat der Vorsitz einige umfangreiche Änderungen in den Text aufgenommen.
4. Parallel dazu hat der Vorsitz regelmäßige informelle Kontakte mit dem Europäischen Parlament geführt, wobei er den Berichterstatter über die aus den Beratungen der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Besitzstand) hervorgehenden Kompromissentwürfe informiert sowie die wichtigsten Bedenken des Europäischen Parlaments zur Kenntnis genommen hat. An diesen vorbereitenden informellen Kontakten waren auch Vertreter der Kommission beteiligt.
5. Am 11. Oktober 2010 fand im Ausschuss "Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres" (LIBE) des Europäischen Parlaments eine Orientierungsabstimmung über den Entwurf des Berichts zu dem genannten Verordnungsvorschlag statt, auf deren Grundlage der Berichterstatter beauftragt wurde, Verhandlungen im Rahmen des Trilogs aufzunehmen.
6. Am 3. November 2010 hat der Gemischte Ausschuss auf der Ebene hochrangiger Beamter dem Vorsitz den Auftrag erteilt², die Verhandlungen im Rahmen des Trilogs aufzunehmen, damit eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt werden kann.
7. Auf dieser Grundlage fanden am 16. und 30. November 2010, am 3. und 11. Februar 2011 sowie am 17. Mai 2011 Sitzungen im Rahmen des informellen Trilogs auf Expertenebene statt.
Darüber hinaus haben die Juristischen Dienste der drei Organe (EP, Rat und Kommission) in einer Sitzung am 28. März 2011 die EURODAC-Frage erörtert.

¹ Siehe Dok. 8151/10.

² Siehe Dok. 14469/10.

8. Die Mitgliedstaaten wurden in den Sitzungen der JI-Referenten vom 10. Dezember 2010 und vom 22. Februar 2011 über die aus dem informellen Trilog hervorgegangenen Kompromissvorschläge unterrichtet; gleichzeitig wurden in diesen Sitzungen einige noch offene Fragen erörtert. Einige noch offene Fragen wurden zudem am 8. Dezember 2010 und am 17. März 2011 vom Gemischten Ausschuss auf der Ebene hoher Beamter und am 2. Dezember 2010 in informellem Rahmen von den Ministern behandelt.
9. Am 22. März 2011 fand auf der Grundlage des Dokuments 7638/11 JAI 167 SIRIS 20 VISA 45 EURODAC 7 ENFOPOL 57 EUROJUST 31 COMIX 157 CODEC 396 ein Trilog auf hoher Ebene statt, in dessen Rahmen die folgenden offenen Fragen behandelt wurden: EURODAC, Sitz und Standorte der Agentur, Kommunikationsinfrastruktur, Finanzbestimmungen und Bewertung der Agentur (Artikel 27)³.
10. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Trilogs auf hoher Ebene vom 22. März 2011 und der anschließenden Verhandlungen zwischen den Beteiligten hat der Vorsitz dem AStV/ Gemischten Ausschuss am 7. April 2011 eine Kompromissfassung des Verordnungsentwurfs (siehe Anlage des Dokuments 8327/11 JAI 198 SIRIS 22 VISA 59 EURODAC 10 ENFOPOL 86 EUROJUST 37 COMIX 188 CODEC 519 + COR 1) unterbreitet, die zum einen eine kurze Darstellung des Sachstands in Bezug auf die noch offenen Fragen, die von EP und KOM aufgeworfen worden waren, und zum anderen eine Kompromisslösung für die Frage des Sitzes und der Standorte enthielt. Der letztgenannte Kompromiss umfasste sowohl einen Formulierungsvorschlag für Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung⁴ als auch einen Entwurf eines parallelen Beschlusses der Regierungen der Mitgliedstaaten zum gleichen Thema⁵. Eine endgültige Einigung über Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe h, Artikel 19 und Artikel 34 Absatz 2 hing von einer Lösung dieser Frage ab.

³ Näheres unter den Nummern 11 und 13 bis 15 des Dokuments 8327/11 + COR 1.

⁴ Siehe Anlage 1 des Dokuments 8327/1/11 REV 1.

⁵ Siehe Anlage 2 des Dokuments 8327/1/11 REV 1.

11. Der Rat (Justiz und Inneres) hat sich am 11. April 2011 für den Kompromisstext in Anlage 3 des Dokuments 8327/1/11 REV 1 JAI 198 SIRIS 22 VISA 59 EURODAC 10 ENFOPOL 86 EUROJUST 37 COMIX 188 CODEC 519 ausgesprochen, mit der Maßgabe, dass der Text in Anlage 1 des genannten Dokuments in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung aufgenommen wird und dass ein gesonderter Beschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten erlassen wird, der den Text in Anlage 2 des genannten Dokuments enthält; die Kommission machte dagegen auf die Gefahr aufmerksam, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren unterlaufen wird.
12. Zu diesem Zeitpunkt erhielt nur die Kommission Vorbehalte zu den Artikeln 7, 10, 11, 13, 15, 16, 27, 32 und 33 aufrecht, insbesondere in Bezug auf ihre Mitwirkung im Verwaltungsrat und die Regelung der Stimmrechtsfrage.
13. Am 25. Mai 2011 fand eine weitere Trilogsitzung auf hoher Ebene statt, in der der Vorsitz, der Berichterstatter des EP und die Vertreter der Kommission einen Gesamtkompromiss erzielten⁶. In diesem Kompromiss war kein paralleler Beschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Sitz und die Standorte der Agentur vorgesehen, allerdings ist der Wortlaut des Beschlusstwurfs, über den sich die Mitgliedstaaten zuvor geeinigt hatten, vollständig in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung eingeflossen.
14. Was EURODAC anbelangt, so hat der Berichterstatter des EP trotz einer abweichenden Meinung des Juristischen Dienstes des EP erklärt, dass das EP die von den Juristischen Diensten des Rates und der Kommission vorgeschlagene Lösung im Sinne eines Kompromisses akzeptieren würde, wenn dies die einzige noch offene Frage ist.
15. Der unter Nummer 13 genannte Gesamtkompromiss unterscheidet sich auch in Bezug auf zwei weitere Aspekte von dem von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 11. April 2011⁷ vereinbarten Kompromisstext:
 - Dem Verwaltungsrat sollten zwei anstatt – wie von Rat und EP ursprünglich vorgesehen – nur ein Vertreter der Kommission angehören (Artikel 10 Absätze 1 und 2);
 - bei der Bewertung gemäß Artikel 15 Absatz 3 sollte der Verwaltungsrat "in engem Benehmen mit der Kommission" und nicht "nach Konsultation der Kommission" vorgehen.

⁶ Siehe Dok. 10827/11.

⁷ Siehe Dok. 8327/1/11.

16. In seiner Sitzung vom 1. Juni 2011 hat der Gemischte Ausschuss auf der Ebene hochrangiger Beamter diese Fragen erörtert und sich auf die Änderung des Erwägungsgrunds 6 sowie auf die Aufnahme einen Verweises auf Artikel 4B in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b verständigt. Ferner würde der Rat in einer Erklärung (siehe Dok. 10827/11 REV 1 ADD 1) darlegen, dass die Tatsache, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht parallel zu der Verordnung einen gesonderten Beschluss zur Bestimmung des Sitzes der Agentur gefasst haben, dem Standpunkt des Rates zu künftigen Beschlüssen über die Bestimmung von Sitzen nicht vorgreift.

17. **Daher wird der AStV/Gemischte Ausschuss auf der Ebene hochrangiger Beamter ersucht, der überarbeiteten Kompromissfassung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wie sie in der Anlage wiedergegeben ist, sowie der in Addendum 1 enthaltenen Erklärung des Rates zuzustimmen.**

Wird dieser Kompromiss angenommen, so wird der Vorsitz in einem Schreiben an das EP bestätigen, dass der Rat den Standpunkt des EP in erster Lesung – soweit er genau mit dem Kompromisstext übereinstimmt – billigen wird.

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER VORFASSUNG¹ SIND DURCH **FETTDRUCK**
GEKENNZEICHNET.

ENTWURF EINES KOMPROMISSTEXTES

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für
das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen** im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77
Absatz 2 Buchstaben a und b, Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c,
Artikel 74, Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a
und Artikel 88 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie mit dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) eingeführt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI ist die Kommission während einer Übergangszeit für das Betriebsmanagement des zentralen SIS II zuständig. Nach dieser Übergangszeit geht die Zuständigkeit für das Betriebsmanagement des zentralen SIS II und für bestimmte Aspekte der Kommunikationsinfrastruktur auf eine Verwaltungsbehörde über.

¹ Dok. 10827/11.

- (2) Das Visa-Informationssystem (VIS) wurde mit der Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) eingeführt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) ist die Kommission während einer Übergangszeit für das Betriebsmanagement des VIS zuständig. Nach dieser Übergangszeit geht die Zuständigkeit für das Betriebsmanagement des zentralen VIS, der nationalen Schnittstellen und für bestimmte Aspekte der Kommunikationsinfrastruktur auf eine Verwaltungsbehörde über.
- (3) EURODAC wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von "EURODAC" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens² eingeführt. Mit der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens³ wurden die erforderlichen Durchführungsbestimmungen eingeführt.
- (4) Um nach der Übergangszeit das Betriebsmanagement der Systeme SIS II, VIS, EURODAC und von Teilen der Kommunikationsinfrastruktur sowie – vorbehaltlich der Annahme gesonderter Rechtsakte – gegebenenfalls anderer Informationstechnologie-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, muss eine Verwaltungsbehörde eingerichtet werden.
- (5) Um Synergieeffekte zu erzielen, muss das Betriebsmanagement dieser Großsysteme in einer Hand liegen, so dass Größenvorteile genutzt werden können, eine kritische Masse geschaffen wird und eine größtmögliche Auslastung von Kapital und Humanressourcen erreicht wird.
- (5a) In gemeinsamen Erklärungen zu den SIS-II- und VIS-Rechtsinstrumenten ersuchten das Europäische Parlament und der Rat die Kommission, nach einer Folgenabschätzung die Legislativvorschläge zu unterbreiten, auf deren Grundlage das langfristige Betriebsmanagement des zentralen SIS II und von Teilen der Kommunikationsinfrastruktur sowie des VIS auf eine Agentur übertragen werden kann.

² ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

³ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 1.

- (6) Da die Verwaltungsbehörde rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom sein sollte, sollte sie als Regulierungsagentur mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. **Wie nach der gängigen Praxis vereinbart wurde, sollte die Agentur ihren Sitz in Tallinn (Estland) haben. Da jedoch die Aufgaben im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung und der Vorbereitung des Betriebsmanagements der Systeme SIS II und VIS bereits in Straßburg (Frankreich) durchgeführt wurden und ein Back-up-System für diese IT-Systeme bereits in Sankt Johann im Pongau (Österreich) eingerichtet wurde, sollte es dabei belassen werden. An diesen beiden Standorten sollten auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der technischen Entwicklung und dem Betriebsmanagement des EUODAC-Systems wahrgenommen bzw. ein Back-up-System für EUODAC eingerichtet werden. Dies gilt auch für die technische Entwicklung anderer IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bzw. ein Back-up-System, das den Betrieb eines IT-Systems bei dessen Ausfall sicherstellen kann, wenn dies in dem betreffenden Rechtsakt vorgesehen ist.**
- (7) Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 sollten daher von der Agentur wahrgenommen werden. Zu diesen Aufgaben gehört auch die technische Weiterentwicklung.
- (7a) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates wird bei der Kommission eine Zentraleinheit eingerichtet, die für den Betrieb der zentralen Datenbank von EUODAC und andere damit zusammenhängende Aufgaben zuständig ist. Um Synergien zu nutzen, sollte die Agentur ab dem Tag, an dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt, die Aufgaben der Kommission in Bezug auf das Betriebsmanagement von EUODAC übernehmen, einschließlich bestimmter Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur.
- (7b) Zentrale Aufgabe der Agentur ist das Betriebsmanagement der Systeme SIS II, VIS und EUODAC sowie gegebenenfalls anderer IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Agentur sollte ferner für technische Maßnahmen zuständig sein, die für die Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlich sind und die keinen normativen Charakter haben. Diese Zuständigkeiten sollten die normativen Aufgaben nicht berühren, die der Kommission allein oder mit Unterstützung eines Ausschusses nach den jeweiligen Rechtsinstrumenten über die Systeme, für deren Betriebsmanagement die Agentur zuständig ist, vorbehalten sind.
- (8) Darüber hinaus sollte die Agentur Schulungen zur technischen Nutzung von SIS II, VIS und EUODAC sowie anderer IT-Großsysteme, deren Betriebsmanagement ihr künftig gegebenenfalls übertragen wird, veranstalten.

- (9) Des Weiteren könnte der Agentur auch die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement weiterer IT-Großsysteme in Anwendung des Titels V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Der Agentur sollten solche Aufgaben nur mittels nachfolgender gesonderter Rechtsakte übertragen werden, denen eine Folgenabschätzung vorausgeht.
- (9a) Die Agentur sollte gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf IT-Großsysteme in Anwendung des Titels V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf ausdrücklichen Wunsch und nach genauen Vorgaben der Kommission die Entwicklungen in der Forschung verfolgen und Pilotprojekte betreuen.
Bei der Betreuung von Pilotprojekten sollte der Strategie der Europäischen Union für das Informationsmanagement besondere Beachtung geschenkt werden.
- (10) Die Übertragung des Betriebsmanagements von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts auf eine Agentur darf sich nicht auf die für diese Systeme geltenden besonderen Vorschriften auswirken. Vor allem die besonderen Vorschriften über Zweckgebundenheit, Zugriffsrechte, Sicherheitsmaßnahmen und weitere Datenschutzanforderungen für jedes einzelne IT-Großsystem, dessen Betriebsmanagement die Agentur übernommen hat, sind in vollem Umfang anwendbar.
- (11) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten in einem Verwaltungsrat vertreten sein, um die Arbeit der Agentur wirksam kontrollieren zu können. Der Verwaltungsrat sollte mit den erforderlichen Befugnissen unter anderem für die Annahme des Jahresarbeitsprogramms, für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur, für den Erlass der für die Agentur geltenden Finanzregelung, für die Ernennung des Exekutivdirektors und für die Festlegung des Verfahrens ausgestattet werden, mit dem der Exekutivdirektor Beschlüsse im Zusammenhang mit den operativen Aufgaben der Agentur fasst.
- (11a) Im Hinblick auf das SIS II sollten das Europäische Polizeiamt (Europol) und Eurojust, die in Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI eine Zugangsberechtigung für das SIS II haben und direkt Daten abfragen können, bei Sitzungen des Verwaltungsrats Beobachterstatus haben, wenn auf der Tagesordnung Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI stehen. Europol und Eurojust sollten jeweils einen Vertreter in die gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a eingerichtete SIS-II-Beratergruppe entsenden können.

- (11b) Was das VIS angeht, sollte Europol bei den Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter zugelassen werden, wenn auf der Tagesordnung Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2008/633/JI stehen. Europol sollte einen Vertreter in die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b eingerichtete VIS-Beratergruppe entsenden können.
- (11c) Die Mitgliedstaaten sollten über Stimmrechte im Verwaltungsrat der Agentur in Bezug auf ein IT-Großsystem verfügen, sofern sie nach dem Unionsrecht durch ein Rechtsinstrument betreffend die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung dieses speziellen Systems gebunden sind. Auch Dänemark sollte über Stimmrechte in Bezug auf ein IT-Großsystem verfügen, wenn es nach Artikel 4 des Protokolls über die Position Dänemarks beschließt, das Rechtsinstrument betreffend die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung dieses speziellen IT-Großsystems in einzelstaatliches Recht umzusetzen.
- (11d) Die Mitgliedstaaten sollten ein Mitglied in die Beratergruppe für ein IT-Großsystem entsenden, sofern sie nach dem Unionsrecht durch ein Rechtsinstrument in Bezug auf die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung dieses speziellen Systems gebunden sind. Auch Dänemark sollte ein Mitglied in die Beratergruppe für ein IT-Großsystem entsenden, wenn es nach Artikel 4 des Protokolls über die Position Dänemarks beschließt, das Rechtsinstrument betreffend die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung dieses speziellen IT-Großsystems in einzelstaatliches Recht umzusetzen.
- (12) Um die vollständige Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Agentur zu gewährleisten, sollte sie mit einem eigenständigen Haushalt ausgestattet werden, dessen Einnahmen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stammen. Die Finanzierung der Agentur unterliegt einer Einigung der Haushaltsbehörde gemäß Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung. Es sollten die Haushalts- und Entlastungsverfahren der Union gelten. Die Rechnungsprüfung und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge sollten durch den Rechnungshof erfolgen.
- (13) Die Agentur sollte mit anderen Agenturen der Europäischen Union im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zusammenarbeiten, insbesondere mit Agenturen, die im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts tätig sind, vor allem mit der Agentur für Grundrechte. Ferner sollte sie gegebenenfalls die ENISA in Bezug auf die Netzsicherheit konsultieren und deren Empfehlungen nachkommen.

- (14) Die Agentur sollte bei der Entwicklung und beim Betriebsmanagement von IT-Großsystemen europäischen und internationalen Normen folgen und höchsten fachlichen Anforderungen, insbesondere der Strategie der Europäischen Union für das Informationsmanagement, Rechnung tragen.
- (15) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr findet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur Anwendung.
- Die genannte Verordnung sieht unter anderem vor, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte von der Agentur Zugang zu allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen verlangen kann. Die Kommission hat gemäß Artikel 28 der genannten Verordnung den Europäischen Datenschutzbeauftragten konsultiert, der seine Stellungnahme am 7. Dezember 2009 abgegeben hat.
- (16) Im Interesse einer transparenten Arbeitsweise der Agentur sollte die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission auf die Agentur Anwendung finden.
- Die Tätigkeiten der Agentur unterliegen gemäß Artikel 228 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Prüfung durch den Europäischen Bürgerbeauftragten.
- (17) Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sollte auf die Agentur Anwendung finden, und die Agentur sollte der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) beitreten.
- (17a) Die Sitzmitgliedstaaten sollten die bestmöglichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise der Agentur gewährleisten, z.B. auch ein mehrsprachiges und europäisch ausgerichtetes schulisches Angebot und angemessene Verkehrsverbindungen.
- (18) Um offene und transparente Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten und eine Gleichbehandlung des Personals sicherzustellen, sollten für das Personal und den Exekutivdirektor der Agentur das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ("Statut") einschließlich der Regeln für die berufliche Schweigepflicht oder eine andere vergleichbare Geheimhaltungspflicht gelten.

- (19) Die Agentur ist eine von der Union geschaffene Einrichtung im Sinne des Artikels 185 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und sollte für sich eine entsprechende Finanzregelung festlegen.
- (20) Für die Agentur sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gelten.
- (21) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer Agentur auf Unionsebene, die für das Betriebsmanagement und gegebenenfalls die Entwicklung von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zuständig ist, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in Artikel 6 Absatz 2 EUV und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind.
- (23) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung, soweit sie das SIS II und das VIS betrifft, den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Verordnung, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt. Auf der Grundlage des Artikels 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über "EURODAC" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens teilt Dänemark der Kommission mit, ob es den Inhalt dieser Verordnung, soweit sie EURODAC betrifft, umsetzen wird.

(24) Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand sowie mit Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, beteiligt sich das Vereinigte Königreich an dieser Verordnung, soweit sich ihre Bestimmungen auf das durch den Beschluss 2007/533/JI des Rates eingerichtete SIS II beziehen.

Soweit sich die Bestimmungen der Verordnung auf das durch die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 eingerichtete SIS II und auf das VIS beziehen, die eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt, hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 5. Oktober 2010 an den Präsidenten des Rates um die Ermächtigung ersucht, sich gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand an der Annahme dieser Verordnung zu beteiligen. Mit Artikel 1 des Beschlusses 2010/779/EU des Rates vom 14. Dezember 2010 zu diesem Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ist das Vereinigte Königreich ermächtigt worden, sich an dieser Verordnung zu beteiligen. Außerdem hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 23. September 2009 an den Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es sich gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an der Annahme dieser Verordnung beteiligen will, soweit sich deren Bestimmungen auf die EURODAC-Bestimmungen beziehen. Daher beteiligt sich das Vereinigte Königreich an der Annahme dieser Verordnung, ist durch sie gebunden und zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(25) Diese Verordnung stellt, soweit sie das nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 eingerichtete SIS II und das VIS betrifft, eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt.

Irland hat nicht gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand beantragt, sich an der Annahme dieser Verordnung zu beteiligen. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet, soweit sich ihre Bestimmungen auf das nach der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 eingerichtete SIS II und das VIS beziehen und den Schengen-Besitzstand weiterentwickeln.

Soweit diese Verordnung die EURODAC-Bestimmungen betrifft, beteiligt sich Irland gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist daher weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden kann, dass die Verordnung, wie nach Artikel 288 AEUV erforderlich, in allen ihren Teilen auf Irland anwendbar ist, beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist daher unbeschadet seiner Rechte nach den vorgenannten Protokollen weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

- (26) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung, soweit sie das SIS II und das VIS betrifft, eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B und G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen genannten Bereich gehören. In Bezug auf EURODAC stellt diese Verordnung eine neue Maßnahme im Sinne des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags dar. Vorbehaltlich des Beschlusses der Republik Island und des Königreichs Norwegen, diese Verordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen, sollten dem Verwaltungsrat der Agentur daher Delegationen dieser Länder als Mitglieder angehören. Die weiteren Bedingungen für eine Teilnahme der Republik Island und des Königreichs Norwegen an den Tätigkeiten der Agentur, z.B. die Stimmrechte, sollten in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen der Union und diesen Staaten festgelegt werden.
- (27) Für die Schweiz stellt diese Verordnung, soweit sie das SIS II und das VIS betrifft, eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B und G des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates über den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft genannten Bereich gehören. In Bezug auf EURODAC stellt diese Verordnung eine neue Maßnahme im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags dar. Vorbehaltlich des Beschlusses der Schweizerischen Eidgenossenschaft, diese Verordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen, sollte dem Verwaltungsrat der Agentur daher eine Delegation dieses Landes als Mitglied angehören. Die weiteren Bedingungen für eine Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an den Tätigkeiten der Agentur, z.B. die Stimmrechte, sollten in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen der Union und diesem Staat festgelegt werden.

(28) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung, soweit sie das SIS II und das VIS betrifft, eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstaben A, B und G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/261/EG des Rates genannten Bereich gehören. In Bezug auf EURODAC stellt diese Verordnung eine neue Maßnahme im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags dar. Daher sollte eine Delegation des Fürstentums Liechtenstein dem Verwaltungsrat der Agentur als Mitglied angehören. Die weiteren Bedingungen für eine Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein an den Tätigkeiten der Agentur, z.B. die Stimmrechte, sollten in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen der Union und diesem Staat festgelegt werden –

KAPITEL I

GEGENSTAND

Artikel 1

Errichtung der Agentur

- 0a. Hiermit wird eine Europäische Agentur (im Folgenden "die Agentur") für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS) und von EURODAC (im Folgenden "IT-Großsysteme") errichtet.
- 0b. Der Agentur kann auch die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement anderer IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts übertragen werden, jedoch nur, wenn dies in dem entsprechenden, auf Titel V AEUV gestützten Rechtsakt vorgesehen ist; dabei ist gegebenenfalls den in Artikel 5 genannten Entwicklungen in der Forschung und den Ergebnissen der in Artikel 6 genannten Pilotprojekte Rechnung zu tragen.
- 0c. Das Betriebsmanagement besteht aus allen Aufgaben die erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten IT-Großsysteme gemäß den spezifischen Vorschriften für jedes dieser IT-Systeme in Betrieb zu halten, was auch die Zuständigkeit für die von den IT-Systemen verwendete Kommunikationsinfrastruktur beinhaltet. Diese IT-Großsysteme dürfen untereinander weder Daten austauschen noch den Austausch von Informationen und Kenntnissen ermöglichen, wenn dies nicht in einer spezifischen Rechtsgrundlage vorgesehen ist.

Artikel 1A

Ziele

Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten nach den Rechtsakten, die die in Artikel 1 genannten IT-Systeme regeln, sorgt die Agentur für

- a) die Verwirklichung eines wirksamen, sicheren und kontinuierlichen Betriebs der in Artikel 1 genannten IT-Systeme,
- b) die effiziente und in finanzieller Hinsicht verantwortungsvolle Verwaltung dieser Systeme,
- c) eine angemessen hohe Dienstqualität für die Nutzer dieser Systeme,

- d) die Kontinuität und ununterbrochene Verfügbarkeit der Dienste,
- e) ein hohes Datenschutzniveau im Einklang mit den geltenden Vorschriften einschließlich der spezifischen Bestimmungen für jedes in Artikel 1 genannte IT-System,
- f) ein angemessenes Niveau an Datensicherheit und physischer Sicherheit im Einklang mit den geltenden Vorschriften, einschließlich der spezifischen Bestimmungen für jedes in Artikel 1 genannte IT-Großsystem
und
- g) die Verwendung einer angemessenen Projektmanagementstruktur für die effiziente Entwicklung von IT-Großsystemen.

KAPITEL II

AUFGABEN

Artikel 2

Aufgaben im Zusammenhang mit dem SIS II

Die Agentur

- nimmt die Aufgaben wahr, die der Verwaltungsbehörde mit der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und dem Beschluss 2007/533/JI übertragen wurden;
- nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des SIS II, insbesondere für SIRENE-Personal, und mit Schulungen von Experten zu den technischen Aspekten des SIS II im Rahmen der Schengen-Bewertung wahr.

Artikel 3

Aufgaben im Zusammenhang mit dem VIS

Die Agentur

- nimmt die Aufgaben wahr, die der Verwaltungsbehörde mit der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und dem Beschluss 2008/633/JI übertragen wurden;
- nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung des VIS wahr.

Artikel 4

Aufgaben im Zusammenhang mit EURODAC

Die Agentur

- nimmt die Aufgaben wahr, die der Kommission als für das Betriebsmanagement von EURODAC zuständige Behörde in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 übertragen wurden;
- nimmt die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur wahr: Kontrolle, Gefahrenabwehr sowie Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber;
- nimmt Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung von EURODAC wahr.

Artikel 4A

Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betriebsmanagement anderer IT-Großsysteme

Wird der Agentur die Zuständigkeit für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement anderer als der in Artikel 1 Absatz 0a genannten IT-Großsysteme übertragen, so nimmt sie gegebenenfalls Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung dieser Systeme wahr.

Artikel 4B

Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur

1. Die Agentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur wahr, die der Verwaltungsbehörde durch die Rechtsakte, die die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung der Großsysteme regeln, übertragen wurden.
2. Nach diesen Rechtsakten teilen sich die Agentur und die Kommission die Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur (einschließlich des Betriebsmanagements und der Gefahrenabwehr). Um sicherzustellen, dass die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und der Agentur untereinander kohärent ausgeübt werden, treffen die Kommission und die Agentur betriebliche Arbeitsvereinbarungen, die in einer gemeinsamen Absichtserklärung niedergelegt werden.

3. Die Kommunikationsinfrastruktur wird angemessen verwaltet und kontrolliert, damit sie vor Bedrohungen geschützt und die Sicherheit der Kommunikationsinfrastruktur und der IT-Systeme einschließlich der darüber ausgetauschten Daten gewährleistet ist.
4. Es werden angemessene Maßnahmen einschließlich Sicherheitsplänen eingeführt, unter anderem um insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Es wird sichergestellt, dass systembezogene betriebliche Informationen nicht unverschlüsselt in der Kommunikationsinfrastruktur zirkulieren.
5. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement der Kommunikationsinfrastruktur können in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen werden. In diesem Fall ist der Netzbetreiber durch die in Absatz 3 genannten Sicherheitsmaßnahmen gebunden und hat unter keinen Umständen Zugang zu operativen Daten von VIS, EURODAC und SIS II und zu dem diesbezüglichen SIRENE-Informationsaustausch.
6. Unbeschadet geltender Verträge für das SIS-II-, das VIS- und das EURODAC-Netz verbleibt die Verwaltung der Kryptografieschlüssel in der Zuständigkeit der Agentur und kann nicht an eine externe privatrechtliche Stelle übertragen werden.

Artikel 5

Verfolgung der Entwicklungen in der Forschung

1. Die Agentur verfolgt die für das Betriebsmanagement der Systeme SIS II, VIS, EURODAC und anderer IT-Großsysteme relevanten Entwicklungen in der Forschung.
2. Die Agentur unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und – soweit Fragen des Datenschutzes betroffen sind – den Europäischen Datenschutzbeauftragten regelmäßig über Entwicklungen im Sinne des Absatzes 1.

Artikel 6

Pilotprojekte

1. Die Agentur kann nur auf ausdrücklichen Wunsch und nach genauen Vorgaben der Kommission und nur, nachdem diese das Europäische Parlament und den Rat mindestens drei Monate im Voraus unterrichtet und der Verwaltungsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe k Pilotprojekte gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates für die Entwicklung und/oder das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen in Anwendung des Titels V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union durchführen.
Das Europäische Parlament, der Rat und – soweit Fragen des Datenschutzes betroffen sind – der Europäische Datenschutzbeauftragte werden regelmäßig über die Entwicklung dieser Pilotprojekte unterrichtet.
2. Die Mittel für diese Pilotprojekte dürfen nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

KAPITEL III

AUFBAU UND ORGANISATION

Artikel 7

Rechtsstellung

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt wird. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig. Sie ist außerdem befugt, mit den Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sie ihren Sitz hat und sich die technischen und die Back-up-Standorte befinden (Sitzmitgliedstaaten), Abkommen über den Sitz der Agentur und über die gemäß Absatz 4 eingerichteten Standorte zu schließen.
3. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor vertreten.

4. a) Der Sitz der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist Tallinn (Estland).
- b) Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betriebsmanagement gemäß Artikel 1 Absatz 0b, den Artikeln 2 bis 4 **und Artikel 4B** werden in Straßburg (Frankreich) ausgeführt.
- c) Ein Back-up-System, das den Betrieb eines IT-Systems bei dessen Ausfall sicherstellen kann, wird in Sankt Johann im Pongau (Österreich) installiert, wenn dies in dem Rechtsakt über die Entwicklung, Errichtung und Nutzung dieses Systems vorgesehen ist.

Artikel 8

Aufbau

0a. Die Leitungs- und Verwaltungsstruktur der Agentur besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat,
- b) einem Exekutivdirektor,
- c) Beratergruppen.

0b. Die Struktur der Agentur umfasst außerdem

- a) einen Datenschutzbeauftragten,
- b) einen Sicherheitsbeauftragten,
- c) einen Rechnungsführer.

Artikel 9

Befugnisse des Verwaltungsrats

1. Um sicherzustellen, dass die Agentur ihren Auftrag erfüllt, hat der Verwaltungsrat die Aufgabe,
 - a) gemäß Artikel 15 den Exekutivdirektor zu ernennen und gegebenenfalls zu entlassen;
 - b) die Disziplinalgewalt über den Exekutivdirektor auszuüben und seine Amtsführung einschließlich der Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats zu überwachen;
 - c) die Organisationsstruktur der Agentur im Benehmen mit der Kommission festzulegen;

- d) die Geschäftsordnung der Agentur im Benehmen mit der Kommission festzulegen;
- e) [gestrichen]
- f) auf Vorschlag des Exekutivdirektors das Sitzabkommen und die Abkommen über die gemäß Artikel 7 Absatz 4 eingerichteten technischen und Back-up-Standorte zu genehmigen, die vom Exekutivdirektor mit den Sitzmitgliedstaaten zu unterzeichnen sind;
- g) im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 110 des Statuts zu beschließen;
- ga) die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen für die Entsendung nationaler Experten an die Agentur zu erlassen;
- gb) ausgehend von den in Kapitel II (Aufgaben) genannten Aufgaben auf der Grundlage eines Entwurfs, den der Exekutivdirektor nach Artikel 14 nach Anhörung der in Artikel 16 genannten Beratergruppen und nach Eingang der Stellungnahme der Kommission vorlegt, ein mehrjähriges Arbeitsprogramm aufzustellen. Unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens der Union enthält das mehrjährige Arbeitsprogramm zwecks Strukturierung der Ziele und der einzelnen Stufen der mehrjährigen Planung einen mehrjährigen Haushaltsvoranschlag und Ex-ante-Evaluierungen;
- h) den mehrjährigen Personalentwicklungsplan und einen Entwurf des Jahresarbeitsprogramms zu erstellen und ihn bis spätestens 31. März jedes Jahres der Kommission und der Haushaltsbehörde vorzulegen;
- i) vor dem 30. September jedes Jahres nach Stellungnahme der Kommission das Jahresarbeitsprogramm der Agentur für das darauffolgende Jahr mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder im Einklang mit dem jährlichen Haushaltsverfahren der Union und dem Legislativprogramm der Union in den Bereichen des Titels V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzunehmen und dafür zu sorgen, dass das angenommene Arbeitsprogramm dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zugeleitet und veröffentlicht wird;
- j) vor dem 31. März jedes Jahres den Tätigkeitsbericht der Agentur für das vorangegangene Jahr, in dem insbesondere die erzielten Ergebnisse mit den Zielvorgaben des Jahresarbeitsprogramms verglichen werden, anzunehmen und ihn spätestens bis zum 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zu übermitteln; der Tätigkeitsbericht wird veröffentlicht;
- k) seine Funktionen im Zusammenhang mit dem Haushalt der Agentur, einschließlich der Durchführung der Pilotprojekte im Sinne des Artikels 6, nach Artikel 28, Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 30 wahrzunehmen;

- l) die für die Agentur geltende Finanzregelung gemäß Artikel 30 zu erlassen;
- m) einen Rechnungsführer zu ernennen, der seinen Aufgaben funktional unabhängig nachkommt;
- ma) mit angemessenen Folgemaßnahmen den Ergebnissen und Empfehlungen der verschiedenen – externen wie internen – Prüfberichte und Evaluierungen Rechnung zu tragen;
- n) unter Berücksichtigung der etwaigen Empfehlungen der den Beratergruppen angehörenden Sicherheitsexperten die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich eines Sicherheitsplans sowie eines Notfallplans zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs zu beschließen;
- na) einen Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
- o) einen Datenschutzbeauftragten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu ernennen;
- p) innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Anwendbarkeit der Verordnung die Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu beschließen;
- q) die Berichte über die technische Funktionsweise des SIS II gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI und über die technische Funktionsweise des VIS gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI anzunehmen;
- qa) den Jahresbericht über die Tätigkeit der Zentraleinheit von EURODAC gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 anzunehmen;
- r) zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Überprüfungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Stellung zu nehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu den Überprüfungen Sorge zu tragen;
- s) Statistiken zum SIS II gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI zu veröffentlichen;
- sa) Statistiken über die Arbeit der Zentraleinheit von EURODAC gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 anzunehmen;
- t) dafür zu sorgen, dass jährlich eine Liste der zuständigen Behörden veröffentlicht wird, die nach Artikel 31 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 46 Absatz 8 des Beschlusses 2007/533/JI berechtigt sind, die im SIS II gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen, sowie eine Liste der N.SIS-II-Stellen und der SIRENE-Büros gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 2007/533/JI;

- ta) dafür zu sorgen, dass die Liste der gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 benannten Behörden jährlich veröffentlicht wird;
 - u) alle weiteren Aufgaben wahrzunehmen, die ihm nach Maßgabe dieser Verordnung übertragen werden.
2. Der Verwaltungsrat kann den Exekutivdirektor in allen Fragen beraten, die eng mit der Entwicklung oder dem Betriebsmanagement der IT-Großsysteme zusammenhängen.

Artikel 10

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen.
2. Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen spätestens nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung **die Mitglieder** des Verwaltungsrats sowie die Stellvertreter. Nach Ablauf dieses Zeitraums beruft die Kommission den Verwaltungsrat ein. Die Stellvertreter vertreten die Mitglieder in deren Abwesenheit.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aufgrund des hohen Niveaus ihrer einschlägigen Erfahrungen und ihres Fachwissens in Bezug auf IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie ihrer Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes ernannt.
4. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder bei Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.
5. An der Agentur beteiligen sich auch die Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind. Jedes Land entsendet einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Verwaltungsrat.

Artikel 11

Vorsitz des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet, sobald er nicht mehr dem Verwaltungsrat angehört.
3. Zum Vorsitzenden können nur die Mitglieder gewählt werden, die von Mitgliedstaaten ernannt worden sind, die nach dem Unionsrecht in vollem Umfang durch die Rechtsakte gebunden sind, die für die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung aller von der Agentur verwalteten Großsysteme gelten.

Artikel 12

Sitzungen des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat wird einberufen
 - auf Veranlassung seines Vorsitzenden,
 - auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder,
 - auf Antrag der Kommission oder
 - auf Antrag des Exekutivdirektors.Der Verwaltungsrat hält mindestens eine ordentliche Sitzung je Halbjahr ab.
2. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Sitzungen teil.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können Sachverständige hinzuziehen, die Mitglieder der Beratergruppen sind.
4. Europol und Eurojust können an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das SIS II betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates stehen. Europol kann auch an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das VIS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2008/633/JI des Rates stehen.
5. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
6. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur wahrgenommen.

Artikel 13

Abstimmung

1. Unbeschadet des Absatzes 4 sowie des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe i und des Artikels 15 Absatz 1 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Unbeschadet des Absatzes 3 hat jedes Verwaltungsratsmitglied eine Stimme.
3. Jedes Mitglied, das von einem Mitgliedstaat ernannt wurde, der nach dem Unionsrecht durch Rechtsakte gebunden ist, die die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung eines von der Agentur verwalteten IT-Großsystems regeln, darf über eine Frage abstimmen, die dieses IT-Großsystem betrifft. Ferner kann Dänemark sich an einer Abstimmung über eine Frage, die ein IT-Großsystem betrifft, beteiligen, wenn es nach Artikel 4 des Protokolls über die Position Dänemarks beschließt, den Rechtsakt zur Regelung der Entwicklung, der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung dieses speziellen IT-Großsystems in einzelstaatliches Recht umzusetzen.
- 3a. In Bezug auf Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind, gilt Artikel 33.
4. Sind sich die Mitglieder nicht darüber einig, ob ein bestimmtes IT-Großsystem von einer Abstimmung betroffen ist, entscheiden die Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit, dass dieses System nicht betroffen ist.
5. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Abstimmungen nicht teil.
6. In der Geschäftsordnung der Agentur werden detailliertere Vorschriften für Abstimmungen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann, sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.

Artikel 14

Aufgaben und Befugnisse des Exekutivdirektors

1. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor geleitet und vertreten.
2. Der Exekutivdirektor ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der Kommission und des Verwaltungsrats darf der Exekutivdirektor Weisungen von Regierungen oder einer sonstigen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

3. Unbeschadet des Artikels 9 trägt der Exekutivdirektor die volle Verantwortung für die der Agentur übertragenen Aufgaben und unterliegt dem Verfahren der jährlichen Entlastung, die das Europäische Parlament zur Ausführung des Haushaltsplans erteilt.
4. Das Europäische Parlament oder der Rat können den Exekutivdirektor der Agentur auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.
5. Der Exekutivdirektor hat folgende Aufgaben:
 - a) die laufenden Geschäfte der Agentur zu führen;
 - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung zu gewährleisten;
 - c) die vom Verwaltungsrat angenommenen Verfahren, Beschlüsse, Strategien, Programme und Maßnahmen innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den Durchführungsbestimmungen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen vorzubereiten und durchzuführen;
 - d) ein leistungsfähiges System einzurichten und anzuwenden, das eine regelmäßige Kontrolle und Bewertung der IT-Großsysteme sowie der Agentur und die Erstellung von Statistiken, auch im Hinblick auf die wirksame und effiziente Umsetzung der Ziele der Agentur, ermöglicht;
 - e) an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen (ohne Stimmrecht);
 - f) gegenüber den Bediensteten der Agentur die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehenen Befugnisse auszuüben und Personalangelegenheiten zu regeln;
 - g) unbeschadet des Artikels 17 des Statuts Geheimhaltungsvorschriften festzulegen, um Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 17 des Beschlusses 2007/533/JI bzw. Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 nachzukommen und um geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht bzw. eine vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf all diejenigen ihrer Mitarbeiter anzuwenden, die mit EURODAC-Daten arbeiten;
 - h) mit den Regierungen der Sitzmitgliedstaaten ein Sitzabkommen und Abkommen über die technischen und die Back-up-Standorte auszuhandeln und sie nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

6. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat insbesondere folgende Entwürfe zur Annahme vor:
- a) den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts der Agentur (...) nach Konsultation der Beratergruppen;
 - b) den Entwurf der Finanzregelung der Agentur;
 - ba) den Entwurf des mehrjährigen Arbeitsprogramms;
 - c) den Entwurf des nach Tätigkeitsbereichen aufgestellten Haushaltsplans für das folgende Jahr;
 - d) den Entwurf des mehrjährigen Personalentwicklungsplans;
 - e) den Entwurf der Vorgaben für die Bewertung im Sinne von Artikel 27;
 - f) den Entwurf der Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001;
 - g) den Entwurf der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich eines Sicherheitsplans sowie den Entwurf eines Notfallplans für die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Betriebs;
 - h) die Entwürfe der Berichte über die technische Funktionsweise jedes der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe q genannten IT-Großsysteme und den Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeit der Zentraleinheit von EURODAC gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe qa auf der Grundlage der Kontroll- und Bewertungsergebnisse;
 - i) den Entwurf der jährlich zu veröffentlichenden Liste der zuständigen Behörden, die zur unmittelbaren Abfrage der im SIS II gespeicherten Daten berechtigt sind, sowie den Entwurf der Liste der N.SIS-II-Stellen und der SIRENE-Büros gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe t und der Liste der Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe ta.
7. Der Exekutivdirektor nimmt alle weiteren Aufgaben wahr, die ihm in Einklang mit dieser Verordnung übertragen werden.

Ernennung des Exekutivdirektors

1. Der Exekutivdirektor der Agentur wird vom Verwaltungsrat aus dem Kreise der Personen ausgewählt, die aus einem von der Kommission organisierten allgemeinen Auswahlverfahren als geeignete Bewerber hervorgegangen sind, und für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens wird eine Aufforderung zur Interessenbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union und anderweitig veröffentlicht. Ist der Verwaltungsrat nicht davon überzeugt, dass zumindest einer der in die erste Liste aufgenommenen Bewerber die gewünschte Eignung aufweist, so kann er ein erneutes Verfahren verlangen. Die Ernennung des Exekutivdirektors erfolgt auf der Grundlage seiner persönlichen Verdienste, seiner Erfahrung im Bereich von IT-Großsystemen und seiner Kompetenz auf den Gebieten Verwaltung, Finanzen und Management sowie seiner Kenntnisse auf dem Gebiet des Datenschutzes. Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Vor seiner Ernennung wird der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert, vor dem bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Im Anschluss an diese Erklärung gibt das Europäische Parlament eine Stellungnahme ab, in der es seinen Standpunkt zu dem ausgewählten Bewerber darlegt. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament darüber, inwieweit dieser Stellungnahme Rechnung getragen wurde. Die Stellungnahme wird bis zur Ernennung des Bewerbers als persönlich eingestuft und vertraulich behandelt.
3. In den letzten neun Monaten vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist nimmt der Verwaltungsrat in engem Benehmen mit der Kommission eine Bewertung vor. Bei dieser Bewertung prüft der Verwaltungsrat insbesondere die in der ersten Amtszeit erreichten Ergebnisse und die Art und Weise, wie sie erreicht wurden.
4. Der Verwaltungsrat kann unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts und nur in Fällen, in denen die Aufgaben und Anforderungen der Agentur dies rechtfertigen, die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um bis zu drei Jahre verlängern.

5. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit wird der Exekutivdirektor aufgefordert, vor dem bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.
6. Der Exekutivdirektor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
7. Der Exekutivdirektor kann vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden. Der Verwaltungsrat trifft die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 16

Beratergruppen

1. Die nachstehenden Beratergruppen stehen dem Verwaltungsrat mit ihren Fachkenntnissen in Bezug auf die betreffenden IT-Großsysteme und insbesondere zur Vorbereitung des Jahresarbeitsprogramms und des Jahrestätigkeitsberichts zur Seite:
 - a) SIS-II-Beratergruppe;
 - b) VIS-Beratergruppe;
 - c) EURODAC-Beratergruppe;
 - d) alle sonstigen Beratergruppen für IT-Großsysteme, wenn dies in dem entsprechenden Rechtsakt zur Regelung der Entwicklung, der Errichtung, der Nutzung und des Betriebs dieses Systems vorgesehen ist.
2. Jeder Mitgliedstaat, der nach dem Unionsrecht durch Rechtsakte gebunden ist, die die Entwicklung, die Errichtung, den Betrieb und die Nutzung eines bestimmten IT-Großsystems regeln, sowie die Kommission entsenden jeweils ein Mitglied in die Beratergruppe für dieses System für einen Zeitraum von drei Jahren, der verlängert werden kann.
Dänemark entsendet ebenfalls ein Mitglied in die Beratergruppe für ein IT-Großsystem, wenn es nach Artikel 4 des Protokolls über die Position Dänemarks beschließt, den Rechtsakt zur Regelung der Entwicklung, der Errichtung, des Betriebs und der Nutzung dieses speziellen Systems in sein einzelstaatliches Recht umzusetzen.

Jedes bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, der EURODAC-bezogenen Maßnahmen und der andere IT-Großsysteme betreffenden Maßnahmen assoziierte Land, das sich an einem bestimmten System beteiligt, entsendet jeweils ein Mitglied in die Beratergruppe für dieses System.

3. Europol und Eurojust können jeweils einen Vertreter in die SIS-II-Beratergruppe entsenden. Europol kann einen Vertreter in die VIS-Beratergruppe entsenden.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglied einer Beratergruppe sein. Der Exekutivdirektor oder sein Vertreter sind berechtigt, an allen Sitzungen der Beratergruppen als Beobachter teilzunehmen.
5. Die die Arbeitsweise und Mitwirkung der Beratergruppen betreffenden Verfahren werden in der Geschäftsordnung der Agentur festgelegt.
6. Bei der Ausarbeitung einer Stellungnahme bemüht sich jede Beratergruppe nach Kräften, zu einem Konsens zu gelangen. Kann ein solcher Konsens nicht erreicht werden, so enthält die Stellungnahme den Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder mit einer Begründung. Abweichende Standpunkte werden ebenfalls mit einer Begründung zu Protokoll genommen. Artikel 13 Absätze 3 und 3a gelten entsprechend. Mitglieder, die die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziierten Länder vertreten, dürfen zu Fragen, für die sie kein Stimmrecht besitzen, Stellungnahmen abgeben.
7. Jeder Mitgliedstaat und jedes bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziierte Land unterstützt die Beratergruppen bei ihrer Arbeit.
8. Artikel 11 gilt entsprechend für den Vorsitz.

KAPITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Personal

1. Für das Personal und den Exekutivdirektor der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ("Statut der Beamten") und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ("Beschäftigungsbedingungen") gemäß der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (das "Statut") sowie die von den Organen der Union gemeinsam erlassenen Regelungen für die Anwendung des Statuts.

- 1a. Zur Durchführung des Statuts gilt die Agentur als Agentur im Sinne des Artikels 1a Absatz 2 des Statuts der Beamten.
2. Die Agentur übt gegenüber ihrem Personal die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der zum Abschluss von Verträgen berechtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen übertragen wurden.
- 2a. Das Personal der Agentur besteht aus Beamten, aus Bediensteten auf Zeit und/oder aus Vertragsbediensteten. Der Verwaltungsrat erteilt jährlich seine Zustimmung, soweit Verträge betroffen sind, die der Exekutivdirektor zu verlängern beabsichtigt und die gemäß den Beschäftigungsbedingungen in unbefristete Verträge umgewandelt würden.
- 2aa. Die Agentur betraut keine Zeitarbeitskräfte mit Finanzaufgaben, die als sensibel angesehen werden.
- 2b. Die Kommission und die Mitgliedstaaten können Beamte oder nationale Experten für einen befristeten Zeitraum an die Agentur entsenden. Der Verwaltungsrat erlässt unter Berücksichtigung des mehrjährigen Personalentwicklungsplans die hierfür erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.
3. Unbeschadet des Artikels 17 des Statuts der Beamten wendet die Agentur geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht oder eine vergleichbare Geheimhaltungspflicht an.
4. Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten fest.

Artikel 18

Öffentliches Interesse

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor und die Mitglieder der Beratergruppen verpflichten sich, im öffentlichen Interesse zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie jährlich eine schriftliche Verpflichtungserklärung ab, die veröffentlicht wird.

Das Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Artikel 19

Sitzabkommen und Abkommen über die technischen und die Back-up-Standorte

Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung der Agentur in den Sitzmitgliedstaaten und über die Leistungen, die von diesen Staaten zu erbringen sind, sowie die speziellen Vorschriften, die in den Sitzmitgliedstaaten für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und dessen Familienangehörige gelten, werden in einem Sitzabkommen über den Sitz der Agentur und in Abkommen über die technischen und die Back-up-Standorte festgelegt, die nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der Agentur und den Sitzmitgliedstaaten geschlossen werden.

Artikel 20

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist auf die Agentur anwendbar.

Artikel 21

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch ihre Dienststellen oder Bediensteten in Ausübung ihres Amtes verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten der Agentur gegenüber dieser bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts.

Artikel 22

Sprachenregelung

1. Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.
2. Unbeschadet der auf der Grundlage des Artikels 342 AEUV gefassten Beschlüsse werden das Jahresarbeitsprogramm und der Jahrestätigkeitsbericht nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben i und j in allen Amtssprachen der Organe der Union erstellt.
3. Die für die Tätigkeit der Agentur erforderlichen Übersetzungsleistungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Union erbracht.
4. [gestrichen]

Artikel 23

Zugang zu Dokumenten

1. Auf Vorschlag des Exekutivdirektors erlässt der Verwaltungsrat spätestens sechs Monate nach dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Zeitpunkt Bestimmungen über den Zugang zu den Dokumenten der Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
2. [gestrichen]
3. Gegen Entscheidungen der Agentur nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann nach Maßgabe der Artikel 228 bzw. 263 AEUV Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof erhoben werden.

Artikel 24

Information und Kommunikation

1. Die Agentur übernimmt von sich aus die Kommunikation in ihren Aufgabenbereichen im Einklang mit den Rechtsakten, die die Entwicklung, die Errichtung, die Nutzung und den Betrieb der IT-Großsysteme im Sinne des Artikels 1 regeln. Sie stellt insbesondere sicher, dass zusätzlich zu den Veröffentlichungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben i, j, s und t, Artikel 27 Absatz 3 und Artikel 29 Absatz 8 die Öffentlichkeit und alle Beteiligten rasch objektive, zuverlässige und leicht verständliche Informationen über ihre Arbeit erhalten.
2. Der Verwaltungsrat legt die Modalitäten für die Anwendung des Absatzes 1 fest.

Artikel 25

Datenschutz

1. Unbeschadet der geltenden Datenschutzbestimmungen nach den Rechtsakten, die die Entwicklung, die Errichtung, die Nutzung und den Betrieb der IT-Großsysteme regeln, unterliegen Informationen, die von der Agentur nach Maßgabe dieser Verordnung verarbeitet werden, der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
2. Der Verwaltungsrat legt Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die Agentur, insbesondere Maßnahmen für die Anwendung des Abschnitts 8 betreffend den Datenschutzbeauftragten, fest.

Artikel 26

Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlusssachen und von nicht als Verschlusssache eingestuften sensiblen Informationen

1. Die Agentur wendet die Sicherheitsgrundsätze gemäß dem Beschluss 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 29. November 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung an. Dies betrifft unter anderem die Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung von Verschlusssachen, einschließlich Maßnahmen des materiellen Geheimschutzes.

2. Die Agentur wendet außerdem die von der Kommission angenommenen und umgesetzten Sicherheitsgrundsätze für die Behandlung von nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen an.
- 2a. Der Verwaltungsrat beschließt gemäß Artikel 1A und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe n über die interne Struktur der Agentur, die für die Erfüllung der angemessenen Sicherheitsgrundsätze erforderlich ist.

Artikel 26A

Sicherheit der Agentur

1. Die Agentur ist verantwortlich für die Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Ordnung in bzw. auf den von ihr genutzten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken. Die Agentur wendet die Sicherheitsgrundsätze und die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsakte an, die die Entwicklung, die Errichtung, die Nutzung und den Betrieb der in Artikel 1 genannten IT-Großsysteme regeln.
2. Die Sitzmitgliedstaaten ergreifen alle wirksamen und angemessenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der unmittelbaren Umgebung der von der Agentur genutzten Gebäude, Anlagen und Grundstücke, bieten der Agentur angemessenen Schutz im Einklang mit dem entsprechenden Sitzabkommen **und den entsprechenden Abkommen über die technischen und die Back-up-Standorte** und garantieren den freien Zugang der von der Agentur ermächtigten Personen zu diesen Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Artikel 27

Bewertung

1. Die Kommission führt binnen drei Jahren, nachdem die Agentur ihre Tätigkeit aufgenommen hat, und danach alle vier Jahre in engem Benehmen mit dem Verwaltungsrat eine Bewertung der Tätigkeit der Agentur durch. Bei dieser Bewertung wird geprüft, wie und wieweit die Agentur wirksam zum Betriebsmanagement der IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beiträgt und die in dieser Verordnung dargelegten Aufgaben erfüllt. Ferner sollte bei der Bewertung die Rolle bewertet werden, die die Agentur im Rahmen einer in den nächsten Jahren festzulegenden EU-Strategie mit dem Ziel der Verwirklichung eines koordinierten, kosteneffizienten und kohärenten IT-Umfelds auf EU-Ebene übernehmen soll.

2. Auf der Grundlage dieser Bewertung spricht die Kommission nach Anhörung des Verwaltungsrats Empfehlungen zur Änderung dieser Verordnung aus, die unter anderem einer stärkeren Ausrichtung auf die genannte EU-Strategie dienen sollen. Die Kommission leitet die Empfehlungen zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats und zweckdienlichen Vorschlägen an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Datenschutzbeauftragten weiter.

KAPITEL V

FINANZBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Haushaltsplan

1. Die Einnahmen der Agentur umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel
 - a) einen Zuschuss der Union, der in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union (Einzelplan "Kommission") eingesetzt wird,
 - b) einen Beitrag der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind,
 - c) etwaige Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten.
2. Die Ausgaben der Agentur umfassen insbesondere die Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit von der Agentur geschlossenen Verträgen oder Vereinbarungen. Der Exekutivdirektor erstellt jährlich unter Berücksichtigung der von der Agentur durchgeführten Tätigkeiten zusammen mit dem Stellenplan den Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, den er dem Verwaltungsrat zuleitet.
3. Die Einnahmen und die Ausgaben der Agentur müssen ausgeglichen sein.
4. Auf der Grundlage des Entwurfs des Exekutivdirektors nimmt der Verwaltungsrat den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr an.

5. Der Verwaltungsrat übermittelt der Kommission und den Ländern, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind, bis zum 10. Februar jedes Jahres den Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben sowie die allgemeinen Leitlinien zu dessen Begründung und bis zum 31. März den endgültigen Voranschlag.
6. Spätestens zum 31. März jedes Jahres übermittelt der Verwaltungsrat der Kommission und der Haushaltsbehörde
 - a) den Entwurf seines jährlichen Arbeitsprogramms;
 - b) seinen gemäß den von der Kommission festgelegten Leitlinien erstellten aktualisierten mehrjährigen Personalentwicklungsplan,
 - c) Angaben zur Zahl der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten gemäß dem Statut für die Jahre n-1 und n sowie eine Schätzung für das Jahr n+1,
 - d) Angaben zu Sachleistungen, die der Agentur von den **Sitzmitgliedstaaten** gewährt werden,
 - e) eine Schätzung des Saldos der Haushaltsergebnisrechnung für das Jahr n-1.
7. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union.
8. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
9. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss an die Agentur. Die Haushaltsbehörde genehmigt den Stellenplan der Agentur.
10. Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
11. Alle Änderungen am Haushaltsplan, einschließlich des Stellenplans, unterliegen demselben Verfahren.

12. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission sowie die Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind, von diesen Vorhaben in Kenntnis. Beabsichtigt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde, eine Stellungnahme abzugeben, so teilt er dem Verwaltungsrat innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Informationen über das Vorhaben diese Absicht mit. Bei Ausbleiben einer Antwort kann die Agentur mit dem geplanten Vorhaben fortfahren.

Artikel 29

Ausführung des Haushaltsplans

1. Der Haushaltsplan der Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor ausgeführt.
2. Der Exekutivdirektor übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren.
3. Der Rechnungsführer der Agentur übermittelt spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof seinen vorläufigen Rechnungsabschluss mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für dieses Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.
4. Spätestens zum 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Agentur auch der Haushaltsbehörde den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement.
5. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur auf und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.
6. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Rechnungsabschluss der Agentur ab.

7. Spätestens zum 1. Juli des Folgejahres leitet der Exekutivdirektor den endgültigen Rechnungsabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Haushaltsbehörde, dem Rechnungsführer der Kommission, dem Rechnungshof sowie den Ländern zu, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind.
8. Der endgültige Rechnungsabschluss wird veröffentlicht.
9. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens zum 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.
10. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage hin gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
11. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres n+2 Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahres n.

Artikel 30

Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Arbeitsweise der Agentur es erfordern und nachdem die Kommission dem zugestimmt hat.

Artikel 31

Betrugsbekämpfung

1. Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 Anwendung.
2. Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die für alle Beschäftigten der Agentur geltenden einschlägigen Vorschriften.
3. Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsvereinbarungen und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und das OLAF erforderlichenfalls Vor-Ort-Kontrollen bei den Empfängern der Mittel der Agentur und bei den verteilenden Stellen durchführen können.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32⁴

Vorbereitende Maßnahmen

1. Die Kommission ist für die Errichtung und die Aufnahme der Tätigkeit der Agentur verantwortlich, bis Letztere über die operativen Fähigkeiten zur Ausführung ihres eigenen Haushaltsplans verfügt.
2. Hierzu kann die Kommission eine begrenzte Zahl von Beamten benennen, darunter einen Beamten, der die Aufgaben des Exekutivdirektors übergangsweise wahrnimmt, bis der Exekutivdirektor nach seiner Ernennung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 15 die Amtsgeschäfte aufnimmt. Der Interims-Exekutivdirektor kann erst berufen werden, wenn der Verwaltungsrat gemäß Artikel 10 Absatz 2 einberufen ist.
Kommt der Interims-Exekutivdirektor seinen in dieser Verordnung festgelegten Pflichten nicht nach, kann der Verwaltungsrat die Kommission ersuchen, einen neuen Interims-Exekutivdirektor zu benennen.

⁴ Die Kommission erklärte sich bereit, eine Erklärung folgenden Inhalts abzugeben: *Der Exekutivdirektor wird sobald wie möglich nach dem in Artikel 15 vorgesehenen Auswahlverfahren ernannt* (d.h. sogar noch vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung).

3. Der Interims-Exekutivdirektor kann alle Zahlungen genehmigen, für die Haushaltsmittel der Agentur zur Verfügung stehen und die Genehmigung des Verwaltungsrats vorliegt, und Verträge – nach Annahme des Stellenplans der Agentur auch Arbeitsverträge – schließen. Sofern dies gerechtfertigt ist, kann der Verwaltungsrat die Befugnisse des Interims-Exekutivdirektors beschränken.

Artikel 33

Beteiligung der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Abkommen über ihre Assoziierung werden Vereinbarungen ausgearbeitet, um unter anderem Art und Umfang der Beteiligung der Länder, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands und der EURODAC-bezogenen Maßnahmen assoziiert sind, an den Arbeiten der Agentur sowie detaillierte Vorschriften dafür, einschließlich Bestimmungen zu Finanzbeiträgen, Personal und Stimmrechten, festzulegen.

Artikel 34

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Die Agentur nimmt ihre Tätigkeit gemäß den Artikeln 2 bis 6 am [1. Juli 2012]⁵ auf.

⁵ *Hinweis für die Rechts- und Sprachsachverständigen:* Bitte ein konkretes Datum (z.B. "1. September 2012") einsetzen, bei dem es sich um den ersten Tag des Monats nach Ablauf des Zeitraums von einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung handelt.